

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt - Landesjugendamt - über die Festsetzung der Höhe des Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII ab 2027

Das Landesjugendamt ist gemäß § 33 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz die zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Abs. 2 SGB VIII.

Die Barbeträge wurden zuletzt mit Beschluss 23/2025 vom 27.11.2025 angepasst. Ab 01.01.2027 gelten nachfolgende Barbeträge. Die Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII wird wie folgt festgesetzt:

Tabelle: Barbetrag gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII ab 2027

Minderjährige erhalten	ab 2027 (in Euro)
ab vollendetem 4. Lebensjahr	10,00
ab vollendetem 5. Lebensjahr	13,00
ab vollendetem 6. Lebensjahr	16,00
ab vollendetem 7. Lebensjahr	19,00
ab vollendetem 8. Lebensjahr	22,00
ab vollendetem 9. Lebensjahr	25,00
ab vollendetem 10. Lebensjahr	32,00
ab vollendetem 11. Lebensjahr	35,00
ab vollendetem 12. Lebensjahr	38,00
ab vollendetem 13. Lebensjahr	45,00
ab vollendetem 14. Lebensjahr	62,00
ab vollendetem 15. Lebensjahr	70,00
ab vollendetem 16. Lebensjahr	77,00
ab vollendetem 17. Lebensjahr	95,00

Nach § 27b Abs. 2 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Schließt der Minderjährige ein Lebensjahr ab, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für sein neues Lebensalter maßgeblichen Beträge.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird beauftragt, die Festsetzung des Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII jährlich vorzulegen.

Chemnitz, den 10. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt

Enrico Birkner
Leiter des Landesjugendamtes